

Merkblatt für ausländische Antragsteller zum Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse

Die Berufsgesetze setzen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für die Ausübung des Berufes als Arzt, Zahnarzt, Apotheker und Psychotherapeut voraus.

Der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse wird bei Ärzten, Zahnärzten und Apothekern durch die Vorlage eines erfolgreich absolvierten Deutsch-Fachsprachttests erbracht.

Bis zur Zentralisierung der Durchführung der Fachsprachttests für Psychotherapeuten werden die ausreichenden Sprachkenntnisse dieser Berufsgruppen durch ein Sprachzertifikat nachgewiesen.

Ausnahmen:

Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen bei Antragstellern, bei denen ohne Zweifel festgestellt wird, dass Deutsch in Wort und Schrift fließend (z. B. als Muttersprache) beherrscht wird oder der Abschluss der ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Ausbildung (Ausbildungsnachweis) in deutscher Sprache erworben wurde. Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gilt in der Regel als erbracht, wenn die oder der Antragstellende

- den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder
- den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat.

Für die einzelnen Berufsgruppen gelten folgende Regelungen:

1. Ärzte

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt wurde mit der Durchführung der Deutsch-Fachsprachttests bei ausländischen Ärzten beauftragt.

Die Erteilung einer Berufsberechtigung als Arzt (Berufserlaubnis oder Approbation) setzt in Sachsen-Anhalt als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse für den ärztlichen Beruf eine

Bescheinigung über den erfolgreich absolvierten „Deutsch-Sprachtest für Ärztinnen und Ärzte“ bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt voraus, der nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf. Nähere Informationen zu diesem Sprachtest finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer Sachsen-Anhalt unter:

www.aeksa.de.

- unter der Rubrik: Mitgliedschaft finden Sie den Reiter Sprachtest
direkter Link:

<https://www.aeksa.de/www/website/PublicNavigation/arzt/mitgliedschaft/sprachtest/>

2. Zahnärzte

Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt wurde mit der Durchführung der Deutsch-Fachsprachtests bei ausländischen Zahnärzten beauftragt.

Die Erteilung einer Berufsberechtigung als Zahnarzt (Berufserlaubnis oder Approbation) setzt in Sachsen-Anhalt als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse für den zahnärztlichen Beruf ab März 2015 eine Bescheinigung über den erfolgreich absolvierten „Deutsch-Sprachtest für Zahnärztinnen und Zahnärzte“ bei der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt voraus, der nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf.

Nähere Informationen zu diesem Sprachtest finden Sie auf der Homepage der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt unter:

<https://www.zaek-sa.de/zahnaerzte/fachsprachpruefung/>

3. Apotheker

Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt wurde mit der Durchführung der Deutsch-Fachsprachtests bei ausländischen Apothekern beauftragt.

Die Erteilung einer Berufsberechtigung als Apotheker (Berufserlaubnis oder Approbation) setzt in Sachsen-Anhalt als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse für den Apothekerberuf ab 01.08.2016 eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte „Fachsprachenprüfung für ausländische Apotheker/innen“ bei der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt voraus, der nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf.

Nähere Informationen zu diesem Sprachtest finden Sie auf der Homepage der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt unter:

www.ak-sa.de/bildung/ausbildung/ausl-ba/ausl-apo.html

Unter der Rubrik **Bildung** finden Sie den Reiter **Ausbildung – ausländische Berufsabschlüsse**. Im Kasten „weitere Infos“ finden Sie „Informationen zur Fachsprachprüfung“.

direkter Link:

www.ak-sa.de/bildung/ausbildung/ausl-ba/fachsprachenpruefung.html

4. Psychotherapeuten

Die Erteilung einer Berufsberechtigung als Psychotherapeut (Berufserlaubnis oder Approbation) setzt in Sachsen-Anhalt als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse für den Beruf als Psychotherapeut ein Sprachzertifikat auf dem Mindestniveau der Stufe „C2“ voraus, das nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf.